E-Day: 16

Registrierkassenpflicht

Verpflichtungen Ausnahmen Erleichterungen



Registrierkassen - Verpflichtungen

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegerteilung- und Belegannahmepflicht
- Registrierkassenpflicht



Zeitplan

Seit 1.1.2016:

Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Bis 31.3.2016

Keine Strafen bei Nichterfüllung der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Bis 30.6.2016:

Keine Strafen sofern plausible Gründe vorliegen

Ab 1.1.2017:

Manipulationsschutz der Registrierkasse



Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Bargeschäfte einzeln aufzeichnen musste (jetzt schon) jeder Unternehmer!
 - Bis Ende 2015: Ausnahme für Unternehmer bis € 150.000,-Jahresumsatz
 - Ab 1.1.2016 alle Unternehmer (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz

Nur eine Ausnahme: "Kalte Hände Umsätze"



Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Arten der Einzelaufzeichnung
 - Mittels Registrierkasse
 zwingend bei Jahresumsatz des Betriebs größer € 15.000, UND (!)
 Barumsätze größer € 7.500,- (Achtung: Auch Kartenumsätze = Barumsätze)
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
 - Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht



Registrierkassen-Verpflichtungen Einzelaufzeichnung

- Nicht mehr zulässig sind
 - Stricherliste IIII (schon jetzt nicht mehr zulässig)
 - Strichliste mit Bezug auf Artikel
 - Standliste Stockverrechnung
 - Rechenmaschine mit Streifen
- Ein zulässiger händischer Beleg ist
 - ein Kassenblock mit fortlaufender Nr.



Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

Notwendiger Inhalt eines Beleges

Papierbeleg:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nr.
- Datum
- Menge sowie "handelsübliche Bezeichnung" der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag



Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

- Notwendiger Inhalt eines Beleges
 - Beleg aus Registrierkasse
 - wie Papierbeleg
 - sowie zusätzlich
 - Kassen-Identifikations-Nr.
 - Uhrzeit
 - Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
 - QR-Code oder alphanumerischer Code
 - gilt ab 2017
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alles



Registrierkassen-Verpflichtungen Belegerteilung

- Belegannahmepflicht
 - Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren
 - sanktionslose Finanzordnungswidrigkeit
 - Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden



Registrierkassen-Verpflichtungen Kassenzwang

Betroffen ist:

- Jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Landund Forstwirt bei betrieblicher Tätigkeit)
- der Umsätze von über € 15.000,-
- UND
- davon Barumsätze von über € 7.500,- je Betrieb macht



Registrierkassen-Verpflichtungen Kassenpflicht

- Abgabenrechtliche Überprüfungen
 - Maßnahmenbereich Erhebung
 - Verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping
 - Maßnahmenbereich Nachschau
 - Kassennachschau der Finanzpolizei
 - Maßnahmenbereich Prüfung
 - iRv Betriebsprüfung, USO



Registrierkassen-Verpflichtungen Kassenzwang

Geldstrafe von bis zu € 5.000,- bei erstmaliger Feststellung



Registrierkassenpflicht- Ausnahmen

- Kalte Hände- Umsätze
- Automaten
- Onlineshops



Registrierkassenpflicht - Erleichterungen

- Geschlossene Gesamtsysteme
- Mobile Gruppen
- Einzelhandel: handelsübliche Warenbezeichnung



Technik

- Elektronisches Kassieren (Gilt seit 1.1.2016)
 - Das Datenerfassungsprotokoll muss gespeichert werden
 - Ein Beleg muss ausgedruckt oder elektronisch versendet werden
- Manipulationsschutz (Gilt ab 1.1.2017)
 - Die Signaturkarte muss in die Kassa implementiert werden
 - Direkt in die Kassa
 - über die Cloud
- Kassenanbieter: Implementierung der Signaturkarte/Kassenidentifikation
- Steuerberater:Registrierung der Kassa bei Finanz Online



Technik

- Auswahlkriterium für Kassenanbieter
 - Schriftliche Garantie für die Umsetzung der Registrierkassenpflicht (inkl. Manipulationsschutz)
 - Regionale Verfügbarkeit
 - Praxiserfahren



Kontakt

Iris Thalbauer
Wirtschaftskammer Österreich,
Bundessparte Handel
Iris.Thalbauer@wko.at

